

Merkblatt

zur Erteilung von EG-Bauartzulassungen nach § 27 MessEG
und zur Anwendung des Leitfadens „Erteilung von Zertifikaten für Bauarten
nach dem Eichgesetz“

I. Der o. g. Leitfaden ist nur noch für EWG-Zulassungen und unter Beachtung der folgenden Bedingungen anzuwenden:

1. Der Rechtsbezug zur Erteilung von EWG-Zulassungen hat sich geändert. Seit dem 01.01.2015 sind für EWG-Zulassungen der § 27 des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722) und die §§ 18 bis 21 der Mess- und Eichverordnung (MessEV) vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010) anzuwenden.
2. Neue EWG-Zulassungen für Messgeräte der Richtlinien 71/347/EWG, 76/765/EWG und 86/217/EWG konnten nur bis 30.11.2015 erteilt oder bestehende Zulassungen verlängert werden. Die erteilten Zulassungen gelten bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit, längstens bis zum 30.11.2025.
3. Seit 01.12.2015 dürfen keine EWG-Zulassungen mehr erteilt oder verlängert werden. Nachträge zu geltenden EWG-Zulassungen sind nur noch für formale Änderungen möglich. Inhaltliche Änderungen zu messtechnisch relevanten Festlegungen in den Zulassungen sind nicht zulässig.

II. Änderung von EWG-Bauartzulassungen ab dem 01.12.2015

Die KBS wird Nachträge zu EWG-Zulassungen ausstellen, sofern diese erforderlich sind, um den Bestandsschutz für das Inverkehrbringen bereits EWG-zugelassener Bauarten unter Beibehaltung ihres Layouts, ihrer Funktionalität und ihrer messtechnischen Eigenschaften zu gewährleisten.

Dies sind die formalen Änderungen

- Änderung des Namens
- Änderung der Rechtsform
des Herstellers/Zulassungsinhabers)

Hinweis:

Nach MessEG und MessEV gibt es keine „Mitvertreiberregelung“. Änderungen der Mitvertreiber fallen daher nicht unter formale Änderungen und sind nicht mehr möglich.

Braunschweig, den 10.10.2016
KBS, Sektor 4